

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sauerländer Spanplatten GmbH & Co. KG und Spanplattenwerk Gotha GmbH

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingung.

2. Für alle Bestellungen und Lieferabrufe wird die Schriftform/Fax vereinbart. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Mündliche, telefonische oder unter Verwendung sonstiger Kommunikationsmittel erteilten Bestellungen werden erst mit deren schriftlicher Bestätigung seitens des Bestellers wirksam.

Bestellungen und Abrufe sind nur gültig, wenn sie durch die Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Einkaufsabteilung vorgenommen wurden.

Bestellungen und Lieferabrufe, denen nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widersprochen wird, gelten als angenommen. Der Besteller ist jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Aufgabe der Bestellung berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt worden ist. Die Bestätigung erfolgt durch Rücksendung des vom Lieferanten unterzeichneten Vordrucks auf der Auftragsbestätigung.

Auftragsbestätigung, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

Angebote, Kostenvorschläge sowie Muster sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Der Besteller ist berechtigt, Änderungen der Lieferung in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zeitaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden vor dem vereinbarten Liefertermin mindestens 4 Wochen beträgt. Der Besteller wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird dem Besteller im Vorfeld eine Einschätzung der bei ihm zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin schriftlich anzeigen.

Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärungen unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Besteller die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Der Besteller wird in dem Fall die von ihm erbrachte Teilerfüllung vergütet erhalten.

3. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er hat in Euro zu erfolgen.

Der Preis schließt Lieferung und Transport an die in dem Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Die Zahlung erfolgt nach kompletter und beanstandungsfreier Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen, wie z.B. Stundennachweise sind beizufügen. Die Rechnungen sind gem. dem deutschen Umsatzsteuergesetz zu erstellen.

Elektronische Rechnungsdokumente sind an die dafür vorgesehene Emailadresse zu richten:

Werk Arnberg
rechnungen-ar@sauerland-spanplatte.de

Werk Gotha
rechnungen-go@sauerland-spanplatte.de

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne

vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

4. Die von dem Besteller in der Rechnung anzugebende Lieferfrist oder das anzugebende Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit dem Ablauf des Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens des Bestellers bedarf.

Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktritts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Besteller über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Für abgegebene Bestellungen, Aufträge sowie den Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen oder andere Unterlagen behält sich der Besteller das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat dies Unterlagen auf Verlangen des Bestellers vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Falle zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie die Speicherung von Daten zur Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Dem Besteller stehen bei Mängeln der Lieferung die gesetzlichen Ansprüche zu.

Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller dem Lieferanten innerhalb von drei Werktagen seit Eingang der Ware diese mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro zu unterhalten, die nicht das Rückrufisiko oder Strafen o.ä. Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8. Der Lieferant steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter Länder der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen diesen wegen der in Absatz 1. genannten Verletzung von gewährten Schutzrechten erheben und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, mechanische Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Für elektronische Ersatzteile gilt ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, so wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Die Entscheidung muss, vorbehaltlich des Absatzes 1, mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Gegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesen Paragraphen verpflichten.

11. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu gehören Vorschriften der Berufsgenossenschaft, Unfallverhütungsvorschriften sowie die aktuellen geltenden Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung. Von etwaigen Schadenersatzansprüchen stellt der Lieferant den Besteller frei.

Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Arnberg. Die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrechtsübereinkommen).

12. Sofern eine oder mehrer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sind, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.